

SATZUNG

CVJM Elverdissen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Elverdissen“ abgekürzt CVJM Elverdissen und hat seinen Sitz in 32052 Herford - Elverdissen.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Grundlage

Grundlage der Arbeit des Vereins ist die auf der Weltkonferenz der CVJM am 22. August 1855 in Paris beschlossene „Pariser Basis“ der CVJM. Diese lautet:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter jungen Männer auszubreiten.

Keine an sich noch so wichtigen Meinungsverschiedenheiten über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollte die Eintracht brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören.“

Zusatzklärung des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland vom Oktober 1985:

„Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männern und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und ethnischen Gruppen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die „Pariser Basis“ gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe
3. die Förderung des Sports

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft und zu gemeinsamem Dienst.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgliche Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

a) Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft.

b) Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung von deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchführt.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.

Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon-, Porto-, Materialausgaben usw. werden gegen entsprechende Nachweise ersetzt.

(3) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter

a) entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder

b) gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG ausgeübt werden können.

Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand gem. § 26 BGB zuständig.

(4) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder werden, der diese Satzung als für sich verpflichtend anerkennt. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
- (2) Das Ausscheiden aus dem Verein erfolgt entweder freiwillig durch Abmelden beim Vorstand oder durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes (§ 11, Abs.4).
- (3) Wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat das aktive und passive Wahlrecht.
- (4) Jedes Mitglied zahlt einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Beitrag.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
2. Vorstand / erweiterter Vorstand
3. Geschäftsführender Vorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Zur Mitgliederversammlung ruft der Vorstand einmal im Jahr die Mitglieder zusammen, und zwar im ersten Quartal. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung an alle stimmberechtigten Mitglieder in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Mitgliederversammlung erschienene Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere die Aufgaben:
 - a) den Vorstand zu wählen
 - b) den Vorstand zu entlasten
 - c) den Bericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - d) die rechtliche Vertretung zu regeln
 - e) die Jahresrechnung zu prüfen und zu genehmigen
 - f) den Haushaltsplan zu beschließen
 - g) die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen
 - h) die Kassenprüferinnen und Kassenprüfer für zwei Jahre zu wählen - Die Prüferinnen und Prüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.-

- i) die Kreisvertreterinnen und Kreisvertreter zu wählen
- j) das Arbeitsprogramm zu beraten
- k) über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragen. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. der/dem Vorsitzenden
2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. den Beisitzerinnen/den Beisitzern

Die unter 1. bis 4. Gewählten bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

- (2) Neben den Beisitzern können noch weitere Mitglieder, die möglichst zu den Leiterinnen und Leitern sowie zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der einzelnen Gruppen gehören, berufen werden. Die unter (1) und (2) Gewählten / Berufenen bilden den erweiterten Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird in der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet ein Drittel aus. Von den Vorstandsmitgliedern nach (1) scheidet der stellvertretende Vorsitzende und der Schriftführer zuerst aus. Bei den übrigen Vorstandsmitgliedern entscheidet das Los, wer zuerst ausscheidet. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Mitgliederversammlung wieder besetzen.
- (5) Mitglied des Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält.
 2. mindestens 16 Jahre alt ist.

Die den Verein rechtlich vertretenden Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein.

- (6) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Mitgliederversammlung.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandmitglied.
- (8) Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche zu seinen Sitzungen ein. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiterinnen und Leiter
2. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern
3. die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür
4. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

§ 13 Rechte und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes

Zu den Rechten und Pflichten des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die rechtliche Vertretung des Vereins in allen vorkommenden Fällen.
2. die Verwaltung des Vereinsvermögens.
3. die Anweisung von hauptamtlichen Mitarbeitenden.
4. die Aufstellung des Haushaltsplanes und des finanziellen Jahresabschlusses.

§ 14 Beschlussfassungen

- (1) a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung nach § 17 dieser Satzung, ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 1 Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde. Er ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden - soweit nicht in der Satzung oder im Gesetz anders vorgeschrieben - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen. Stimmenthaltung und ungültige Stimmen bleiben hierbei unberücksichtigt.
- (3) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst. Abstimmungen sind geheim mittels Stimmzettel durchzuführen, wenn dieses von einem stimmberechtigten Anwesenden gewünscht wird.

- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen dem Vorstand. Ihre Leiterinnen und Leiter werden vom Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.

§ 16 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen. Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen des Vereins teilzunehmen. Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
- (4) Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 17 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Änderung und Ergänzung dieser Satzung können nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2, Abs.1) in einer Mitgliederversammlung, in der mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, beschlossen werden.
- (2) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss.
- (3) Beschlüsse über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.

- (4) Sind die nach (1) und (2) notwendigen stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. In dieser Versammlung reicht die einfache Mehrheit der Anwesenden. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (5) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
- (6) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen, kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Elverdissen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke in Herford-Elverdissen, insbesondere für die Förderung der Jugendarbeit, zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.02.1975 beschlossen und in der Sitzung vom 10.02.2017 vollständig neu gefasst.

Herford - Elverdissen, den 10.02.2017

Unterschriften:

.....
Versammlungsleiter

.....
Protokollführer

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbundes am _____ genehmigt.

Präses: _____

Schatzmeister: _____

